



Sitzung vom

25. August 2026

Mitgeteilt den

26. August 2026

Protokoll Nr.

586/2026

Auftrag Pfäffli

betreffend Strukturüberprüfung des Amts für Energie und Verkehr (AEV) angesichts zweier strategischer Generationenprojekte

Antwort der Regierung

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) besteht seit 1. Januar 2008, als die Bereiche Energie und öffentlicher Verkehr zusammengeführt wurden. Mit der Zusammenführung der beiden Bereiche sollte vor allem die zunehmende Bedeutung der zentralen Themen Energie und Verkehr als Versorgungsaufgabe im Kontext der Wirtschafts- und Umweltpolitik des Kantons Graubünden hervorgehoben werden. Für die Regierung war somit 2008 gerade die wachsende Bedeutung dieser beiden Themen zentraler Anlass zur Zusammenführung in einem Amt. Mit der neuen Organisationsstruktur sollte eine eigentliche «Drehscheibe» für Verkehrs- und Energiefragen geschaffen und die entsprechenden Synergien genutzt werden.

Die Regierung teilt die Ansicht, dass das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) in den beiden Aufgabenbereichen Wasserkraft und öffentlicher Verkehr zurzeit herausfordernde Projekte und Aufgaben zu bewältigen hat. Das mit dem Projekt «Umsetzung der Wasserkraftstrategie» von der Regierung mit Beschluss im Dezember 2022 beauftragte DIEM wird zudem vom Departement für Finanzen und Gemeinden unterstützt. Die Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs sowie die Umsetzung der Wasserkraftstrategie sind nicht nur fachlich-technisch anspruchsvoll, sie stehen aufgrund vieler involvierter Akteure mit unterschiedlichen Interessenlagen auch im Fokus der politischen Diskussion und sind Gegenstand politischer Vorstösse.

Ausreichende personelle Ressourcen mit den nötigen Kompetenzen sind ein Schlüsselfaktor bei der Bewältigung grosser Projekte und wachsender Komplexität von Aufgaben. Diesem Aspekt hat die Regierung in den Arbeitsbereichen Wasserkraft und öffentlicher Verkehr im Rahmen des Stellenschaffungsprozesses bereits in der Vergangenheit hohe Priorität eingeräumt, soweit dies unter Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 des Grossen Rats möglich war. Die Regierung wird der Ressourcensituation auch weiterhin grosse Aufmerksamkeit widmen.

Die im Rahmen dieses Auftrags geäusserte Besorgnis sowie den Wunsch nach mehr Dialog und Austausch mit den betroffenen Anspruchsgruppen nimmt die Regierung sehr ernst. Diesen Anliegen soll in den Handlungen der Verwaltung gebührend Rechnung getragen werden.

Die den sich verändernden Aufgaben und Herausforderungen angemessene und effektive Organisation der gesamten kantonalen Verwaltung ist eine Fragestellung, der sich die Regierung periodisch oder bei Bedarf annimmt. Mit Blick auf das Ziel einer integralen Mobilität, bei der die verschiedenen Verkehrsarten künftig viel stärker als vernetztes System zu planen sind, wurde im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Langsamverkehr 2037 der Bedarf nach einer verkehrsmittelübergreifenden kantonalen Mobilitätsstrategie festgestellt. Eine solche soll in den kommenden Jahren erarbeitet werden. Dabei wird auch die zweckmässige Organisation in diesem Themenbereich zu prüfen und somit die heutige Organisation des AEV und weiterer Organisationseinheiten zu analysieren sein.

Die Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) erklärt die Regierung als zuständig, die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung zu regeln (vgl. Art. 49 Abs. 1, zweiter Satz KV). Diese Zuständigkeit der Regierung wird in Art. 18 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BR 170.300) nochmals ausdrücklich festgehalten. Die Regierung hat entsprechend ihrer Zuständigkeit die Aufgabenbereiche der Departemente und deren organisatorische Gliederung in Ämter in Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) festgelegt. Die Organisation und Führung der Verwaltung ist und bleibt zentrale Aufgabe der Regierung und der Departementsleitung. Das Gewaltenteilungsprinzip ist ein tragendes Organisationsprinzip des demokratischen Rechtsstaates. In diesem Sinne nimmt die Regierung die im Auftrag geäusserten Anliegen zur Kenntnis und wird diese gemäss obigen Ausführungen in eigener Kompetenz prüfen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin